

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2016

Ausgegeben zu Münster am 28. Juli 2016

Nr. 28

<i>Inhalt</i>	Seite
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Versicherungsrecht“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung vom 15.07.2016	2033
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsrecht & Restrukturierung“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung vom 15.07.2016	2048
Fünfte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 6. Juni 2011 vom 15.07.2016	2062
Sechste Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 vom 15.07.2016	2064
Fünfte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen vom 6. Juni 2011 vom 15.07.2016	2066
Sechste Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 vom 15.07.2016	2068
Fünfte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen vom 6. Juni 2011 vom 15.07.2016	2070
Sechste Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 vom 15.07.2016	2072

Ordnung für die **Durchführung der Praktikumsmodule im Rahmen der Bachelorstudiengänge** gemäß Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz LABG) vom 12. Mai 2009 in der Fassung der Änderung vom 26.04.2016 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU) vom 20. Juli 2016 2074

Ordnung für die Durchführung der Wahl der **Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte** der Westfälischen Wilhelms-Universität für die Amtszeit 2016/17 vom 20. Juli 2016 2082

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2016/28
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>





PRÜFUNGSORDNUNG

für den Masterstudiengang
„Versicherungsrecht“



PRÜFUNGSORDNUNG

für den Masterstudiengang

„Versicherungsrecht“

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

in der Fassung vom

15.07.2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 62 Abs. 3 und des § 64 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt:

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Studiengangs
- § 3 Dauer und Aufbau des Studiengangs
- § 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Hochschulgrad
- § 8 Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung
- § 9 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 10 Executive Board

2. Abschnitt: Prüfungen

- § 11 Prüfungen
- § 12 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 13 Prüfer/innen
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Gesamtnote
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung

- § 20 Abschlusszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 21 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 22 Aberkennung des akademischen Grades
- § 23 Inkrafttreten

A N H A N G: Studienverlaufsplan

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Inhalt und Anwendungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für den weiterbildenden Masterstudiengang „Versicherungsrecht“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).
- (2) Die Prüfungsordnung regelt Inhalt, Aufbau und Prüfungen dieses Masterstudiengangs.

§ 2

Ziel des Studiengangs

- (1) ¹Der Studiengang „Versicherungsrecht“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. ²Er wird von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät angeboten.
- (2) ¹Der Studiengang verfolgt das Ziel, Studierenden, die bereits einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer Hochschule erworben und Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit gewonnen haben, vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Versicherungsrechts zu vermitteln und sie für eine hochqualifizierte Tätigkeit auf dem Gebiet des Versicherungsrechts zu befähigen. ²Dazu werden die Lehrveranstaltungen wissenschaftlich vertieft und zugleich praxisorientiert gestaltet.

§ 3

Dauer und Aufbau des Studiengangs

- (1) ¹Die Regelstudienzeit im Studiengang „Versicherungsrecht“ einschließlich der Zeiten für die Anfertigung der Masterarbeit sowie für die Ablegung der Prüfungen umfasst vier Semester. ²Geht eine Teilnehmerin in Mutterschutzzeit oder beansprucht ein/e Teilnehmer/in Elternzeit, so werden alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine um die für Mutterschutz und Elternzeit gesetzlich vorgesehene Dauer hinausgeschoben.
- (2) Die Studiendauer soll insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.
- (3) Der Studiengang beginnt im 1 ½ jährigen Rhythmus, abwechselnd zum Sommer- bzw. Wintersemester.
- (4) ¹Das Studium wird in Form von vierzehn Blockveranstaltungen durchgeführt, die insgesamt 364 Unterrichtsstunden umfassen. ²Diese sind nach Maßgabe des Studienverlaufsplans zu sieben Modulen zusammengefasst. ³Jedes Modul wird mit einer Prüfung gemäß §§ 11 ff. dieser Prüfungsordnung abgeschlossen.
- (5) Die Arbeitsbelastung ist ausgelegt für Studierende, die das Studium berufsbegleitend absolvieren.

(6) ¹Der Studienaufwand wird durch das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) kontingentiert. ²Die Vergabe von ECTS-Punkten ist an den Nachweis von Leistungen geknüpft, der durch die Prüfungen und die Abschlussarbeit zu führen ist. ³Insgesamt erreichen die Studierenden im Rahmen des Studienprogramms 60 ECTS-Punkte.

(7) ¹Inhalt und Ablauf des Studiums ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan, der dieser Prüfungsordnung als Empfehlung für einen sachgerechten Ablauf des Studiums beigelegt ist. ²Der Studienverlaufsplan stellt einen zeitlich und inhaltlich zweckmäßigen Aufbau des Studiums dar. ³Er ermöglicht ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der vorgesehenen Studienzeiten. ⁴Dazu macht er detaillierte Angaben über die Lehrveranstaltungen und über die zeitliche Organisation des Studiums. ⁵Der Studienverlaufsplan muss nicht zwingend eingehalten werden.

(8) ¹Alle Lehrveranstaltungen sind darauf ausgerichtet, dass die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Selbststudium der Studierenden anhand der in den einzelnen Blockveranstaltungen bekannt gegebenen Literatur erweitert und vertieft werden. ²Neben den 364 Unterrichtsstunden erarbeiten die Studierenden auf der Grundlage von Lehrmaterialien selbst die weiteren Studieninhalte.

§ 4

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studiengang richtet sich nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Versicherungsrecht“ in der jeweiligen aktuellen Fassung.

§ 5

Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen

Die Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen zum Studiengang richtet sich nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Versicherungsrecht“ in der jeweiligen aktuellen Fassung.

§ 6

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Zulassungs- und Prüfungsausschuss bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. ⁵Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 50 Prozent anerkannt werden.

(8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 7 Hochschulgrad

Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiengangs verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät nach § 66 Abs. 1 HG NRW den staatlich anerkannten Hochschulgrad eines „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“.

§ 8 Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung

Die sieben Klausuren müssen ebenso wie die Masterarbeit mindestens mit der Note „rite“ (4,0) bewertet worden sein.

§ 9 Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation des Studiengangs und der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Rechtswissenschaftliche Fakultät einen Zulassungs- und Prüfungsausschuss, der sich aus vier an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen zusammensetzt. ²Der Vorsitzende des Executive Boards kann an den Sitzungen des Ausschusses beratend teilnehmen.

(2) ¹Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Ausschuss wählt seine/n Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in.

(3) Dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss obliegen die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben.

(4) Die Sitzungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) ¹Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über eingelegte Widersprüche. ³Der Ausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(6) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 10 Executive Board

(1) ¹Das Executive Board ist ein Gremium mit beratender Funktion, das sich aus der/dem Akademischen Leiter/in sowie weiteren Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern und Praktikern/Praktikerinnen zusammensetzt. ²Es besteht die Möglichkeit, einen Studierenden in das Executive Board mit aufzunehmen. ³Die Mitglieder des Executive Boards werden von dem/der akademischen Leiter/in des Studiengangs für die Dauer von drei Jahren ernannt. ⁴Eine Verlängerung der Amtszeit ist möglich. ⁵Das Executive Board ist für die Errichtung des Studiengangs zuständig und gibt der Akademischen Leitung Impulse hinsichtlich der Anpassung des Studiengangs an die aktuellen Entwicklungen und Bedürfnisse des Marktes.

(2) Insbesondere wird das Executive Board in folgenden Angelegenheiten beratend und unterstützend tätig:

- bei der Akkreditierung des Studiengangs
- bei der Pflege des Modulhandbuchs
- bei der Prüfung der Inhalte des Studiengangs
- bei der Auswahl der Dozenten/ Dozentinnen des Studiengangs.

(3) ¹Das Executive Board wählt eine/n Vorsitzende/n. ²Es kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen.

2. Abschnitt: Prüfungen

§ 11 Prüfungen

Die Prüfungen des Studiengangs gliedern sich in studienbegleitende Modulabschlussprüfungen und eine das Studium abschließende Masterarbeit (Masterthesis).

§ 12 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) ¹Jedes der sieben Module (§ 3 Abs. 4) wird mit einer schriftlichen Abschlussprüfung in Gestalt einer Klausur im Umfang von jeweils drei Zeitstunden abgeschlossen. ²Inhalt jeder dieser Modulprüfungen sind die in den Blockveranstaltungen behandelten sowie die in Heimarbeit erarbeiteten Studieninhalte.

(2) ¹In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten die für die Bearbeitung versicherungsrechtlicher Fälle erforderlichen wissenschaftlichen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. ²Der/die Prüfungskandidat/in soll nachweisen, dass er/sie in den einzelnen Modulen über die für die Berufspraxis erforderlichen Sachkenntnisse verfügt, die Zusammenhänge der einzelnen Lernbereiche des Studienganges überblickt und in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden und praktische Erfahrungen zur Problemlösung selbstständig anzuwenden. ³In den schriftlichen Abschlussprüfungen soll der/die Prüfungskandidat/in zudem nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln

Themeninhalte des vorangegangenen Moduls einschließlich der in Heimarbeit selbst erarbeiteten Studieninhalte beherrscht.

(3) Macht ein/e Prüfungskandidat/in durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat der/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit zu verlängern oder dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(4) Die Prüfungsanforderungen sind am Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund des Studienverlaufsplans für das betreffende Fach vorgesehen sind.

§ 13 Prüfer/innen

(1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen.

(2) Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) ¹Prüfer/innen sind Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, die im Regelfall im Studiengang mitgewirkt haben. ²Dozenten und Dozentinnen aus der Praxis können Prüfer/innen sein, wenn sie ein rechtswissenschaftliches oder wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Hochschule erfolgreich mit zumindest einem Staatsexamen, einer Diplom- oder einer Masterprüfung abgeschlossen haben.

§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von nach § 13 dieser Prüfungsordnung zu bestellenden Prüfern/Prüferinnen bewertet. ²Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt spätestens am Tag vor der nächsten Modulprüfung.

(2) Für die Bewertung der Klausuren sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = summa cum laude	=	eine hervorragende Leistung
2,0 = magna cum laude	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 = cum laude	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0 = rite	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 = non rite	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen im Sinne des Abs. 2 können durch Erhöhung oder Absenkung der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von den Prüfern/Prüferinnen mit mindestens „rite“ (4,0) bewertet worden ist.

(5) Mit dem Bestehen der Prüfung erwirbt der Prüfling die dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkte.

§ 15 Masterarbeit

(1) Die schriftliche Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, ein rechtswissenschaftliches Problem aus dem Bereich „Versicherungsrecht“ in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten.

(2) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. ²Einer/Eine der Prüfer/innen ist zugleich Betreuer/in der Masterarbeit.

(3) ¹Das Thema der Masterarbeit und der/die Betreuer/in werden von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zugeteilt. ²Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.

(4) ¹Hinsichtlich der Bewertung der Masterarbeit gilt § 14 Abs. 2 bis 5 der Prüfungsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass bei einer Notendivergenz der Mittelwert gebildet wird. ²Es wird zur nächst näheren Notenstufe gerundet. ³Sollte der Mittelwert genau zwischen zwei Noten liegen, wird zugunsten des Prüflings zur besseren Notenstufe gerundet.

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen, die mindestens mit „rite“ (4,0) bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.

(2) ¹Erstmals nicht bestandene schriftliche Prüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Wird eine Prüfungsleistung auch im zweiten Wiederholungsfall nicht mit mindestens „rite“ (4,0) bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ³Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine weitere Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen im Sinne des § 13 dieser Ordnung zu bewerten.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „non rite“ (5,0) bewertet, wenn die/der Prüfungskandidat/in ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des

Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) ¹Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss oder die/der Vorsitzende kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(4) ¹Versucht der/die Kandidat/in, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „non rite“ (5,0) bewertet. ²Die Feststellung wird von den jeweilig prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. ³Im Wiederholungsfall kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Masterprüfung als für nicht bestanden erklären.

(5) ¹Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ²Die betreffende Prüfungsaufgabe gilt in diesem Fall als mit „non rite“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Modulabschlussprüfung für nicht bestanden erklären. ⁴Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 18 Gesamtnote

(1) ¹Aus den einzelnen Leistungen der Prüfungen und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²In diese Gesamtnote gehen die sieben Abschlussklausuren mit insgesamt 70 vom Hundert und das Ergebnis der Masterarbeit mit 30 vom Hundert ein.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich daher nach folgendem Verfahren:

1. Das arithmetische Mittel der sieben Klausuren wird errechnet.
2. Der errechnete Wert wird mit dem Faktor 0,7 multipliziert.
3. Die Note der Masterarbeit wird mit dem Faktor 0,3 multipliziert.
4. Die errechneten Werte für die Klausuren und die Masterarbeit werden addiert und der ermittelte Wert nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne vorherige Rundung abgeschnitten.
5. Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:

bis 1,5	summa cum laude
1,6 – 2,5	magna cum laude
2,6 – 3,5	cum laude
3,6 – 4,0	rite

(3) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Abs. 2 wird eine relative Note ausgewiesen. ²Diese gibt die Position der individuellen Abschlussnote des/der Studierenden innerhalb des Studiengangs in Form eines Rankings an und soll helfen, die Vergleichbarkeit von Prüfungsleistungen im internationalen Kontext zu erhöhen.

(4) Über eine nicht bestandene Prüfung erteilt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 19 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird das erst nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Dem/Der Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Abschlusszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) ¹Über die aus den einzelnen Modulprüfungen und der Masterarbeit bestehende Gesamtnote wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(2) ¹Nach erfolgreicher Masterprüfung erhält der/die Absolvent/in eine Urkunde, mit der die Rechtswissenschaftliche Fakultät den Hochschulgrad nach § 7 der Prüfungsordnung verleiht. ²Die Aushändigung der Urkunde berechtigt den/die Empfänger/in zur Führung des genannten Hochschulgrades. ³Die Urkunde wird gesiegelt und von dem/der Dekan/in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.

(3) ¹Mit der Urkunde erhalten die Absolventen/Absolventinnen ein Diploma Supplement.
²Dieses wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) ¹Dem Kandidaten/der Kandidatin wird Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsleistungen gewährt. ²Das Recht auf Einsichtnahme bestimmt sich nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.

(2) ¹Einsicht in die Prüfungsakten muss binnen eines Monats nach Aushändigung des Masterzeugnisses bzw. der beglaubigten Abschrift des Abschlusszeugnisses genommen werden. ²Die Einsichtnahme erfolgt in den Büroräumen der JurGrad gGmbH während der Geschäftszeiten. ³Der Zeitpunkt der Einsichtnahme wird dokumentiert.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 22

Aberkennung des akademischen Grades

(1) ¹Der akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²Eine Aberkennung des akademischen Grades nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ist ausgeschlossen.

(2) Über die Aberkennung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 mit dem Masterstudiengang „Versicherungsrecht“ beginnen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 05.07.2016.

Münster, den 15.07.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15.07.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

ANHANG
STUDIENVERLAUFSPLAN

Der Weiterbildungsstudiengang „Versicherungsrecht“ hat einen Umfang von 364 Unterrichtsstunden (US) verteilt auf drei Semester. In vierzehn Blockveranstaltungen werden insgesamt sieben Pflichtmodule behandelt. Im vierten Semester wird die Masterarbeit geschrieben.

Term	Modul	Inhalt	US	ECTS
1	1	Allgemeines Versicherungsvertragsrecht und Vermittlerrecht	45	6
2	2	Allgemeines Sachversicherungsrecht	25	
3	2	Recht der Rückversicherung, Recht der Betriebsunterbrechungsversicherung, Reiseversicherungsrecht und Recht der Unfallversicherung	27	7
4	3	Allgemeines Haftpflichtversicherungsrecht und Private Haftpflichtversicherungen	25	
5	3	Betriebshaftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherungsrecht, Umwelthaftpflichtversicherungsrecht	25	6
6	4	Risikomanagement – Einführung in die Versicherungsmathematik, Gesellschaftsrechtliche Grundlagen, D&O-Versicherung	20	
7	4	Recht der Pflichtversicherung und der Haftpflichtversicherung der freien Berufe	25	6
8	5	Recht der Lebensversicherung	25	
9	5	Recht der privaten Krankenversicherung, Recht der Berufsunfähigkeitsversicherung	25	6
10	6	Grundzüge des Versicherungsmanagements, Rechtsschutzversicherungsrecht	25	
11	6	Recht der Fahrzeugversicherung	25	6
12	7	Grundzüge des Vertrauensschadens- und Kreditversicherungsrechts, Grundzüge des Internationalen Versicherungsvertragsrechts, Transport- und Speditionsversicherungsrecht	25	
13	7	Internationale Versicherungsprogramme, Versicherungsunternehmensrecht, Recht der Versicherungsaufsicht	22	
14	7	Grundlagen des Sozialversicherungsrechts, Grundzüge der Versicherungsmedizin	25	8
	8	Masterarbeit		15
		Gesamt	364	60



PRÜFUNGSORDNUNG

für den Masterstudiengang

„Wirtschaftsrecht & Restrukturierung“

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

in der Fassung vom

15.07.2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt:

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Studiengangs
- § 3 Dauer und Aufbau des Studiengangs
- § 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Hochschulgrad
- § 8 Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung
- § 9 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 10 Executive Board

2. Abschnitt: Prüfungen

- § 11 Prüfungen
- § 12 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 13 Prüfer/innen
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Gesamtnote
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Abschlusszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 21 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 22 Aberkennung des akademischen Grades

§ 23 Inkrafttreten

A N H A N G: Studienverlaufsplan

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Inhalt und Anwendungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftsrecht & Restrukturierung“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).
- (2) Die Prüfungsordnung regelt Inhalt, Aufbau und Prüfungen dieses Masterstudiengangs.

§ 2

Ziel des Studiengangs

- (1) ¹Der Studiengang „Wirtschaftsrecht & Restrukturierung“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. ²Er wird von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität angeboten.
- (2) ¹Der Studiengang verfolgt das Ziel, Studierenden, die bereits einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer Hochschule erworben und ggf. Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit gewonnen haben, vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts, der Unternehmensstrukturierung und -restrukturierung sowie des Insolvenz- und Steuerrechts zu vermitteln. ²Die Lehrveranstaltungen sollen wissenschaftlich und zugleich praxisorientiert gestaltet werden. ³Dieses Veranstaltungsangebot soll die Absolventen/innen für eine hoch qualifizierte Tätigkeit in einem beratenden Beruf sowohl auf wirtschafts- und steuerrechtlichem Gebiet befähigen. ⁴Geschult werden die Entwicklung des rechtmethoischen und strategischen Denkvermögens und die dazu erforderlichen Umsetzungsfähigkeiten. ⁵Zudem sollen die Teilnehmer/innen rechtliche, steuerrechtliche und ökonomische Kenntnisse erwerben, die für eine Beratertätigkeit und die Unternehmensstrukturierung erforderlich sind. ⁶Behandelt werden darüber hinaus die entsprechenden Schnittstellen anderer Spezialgebiete sowie internationale Besonderheiten, welche für eine optimale Beratung und Strukturierung unerlässlich sind.

§ 3

Dauer und Aufbau des Studiengangs

- (1) ¹Die Regelstudienzeit im Studiengang „Wirtschaftsrecht & Restrukturierung“ einschließlich der Zeiten für die Anfertigung der Masterarbeit sowie für die Ablegung der Prüfungen umfasst vier Semester. ²Geht eine Teilnehmerin in Mutterschutzzeit oder beansprucht ein/e Teilnehmer/in Elternzeit, so werden alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine um die für Mutterschutz und Elternzeit gesetzlich vorgesehene Dauer hinausgeschoben.
- (2) Die Studiendauer soll insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.
- (3) Der Studiengang beginnt jährlich.
- (4) ¹Das Studium wird in Form von siebzehn Blockveranstaltungen durchgeführt, die insgesamt 450 Unterrichtsstunden umfassen. ²Diese sind nach Maßgabe des Studienver-

laufsplans zu neun Modulen zusammengefasst. ³Jedes Modul wird mit einer Prüfung gemäß §§ 11 ff. dieser Prüfungsordnung abgeschlossen.

(5) Die Arbeitsbelastung ist ausgelegt für Studierende, die das Studium berufsbegleitend absolvieren.

(6) ¹Der Studienaufwand wird durch das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) kontingentiert. ²Die Vergabe von ECTS-Punkten ist an den Nachweis von Leistungen geknüpft, der durch die Prüfungen und die Abschlussarbeit zu führen ist. ³Insgesamt erreichen die Studierenden im Rahmen des Studienprogramms 60 ECTS-Punkte.

(7) ¹Inhalt und Ablauf des Studiums ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan, der dieser Prüfungsordnung als Empfehlung für einen sachgerechten Ablauf des Studiums beigefügt ist. ²Der Studienverlaufsplan stellt einen zeitlich und inhaltlich zweckmäßigen Aufbau des Studiums dar. ³Er ermöglicht ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der vorgesehenen Studienzeiten. ⁴Dazu macht er detaillierte Angaben über die Lehrveranstaltungen und über die zeitliche Organisation des Studiums. ⁵Der Studienverlaufsplan muss nicht zwingend eingehalten werden.

(8) ¹Alle Lehrveranstaltungen sind darauf ausgerichtet, dass die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Selbststudium der Studierenden anhand der in den einzelnen Blockveranstaltungen bekannt gegebenen Literatur erweitert und vertieft werden. ²Neben den 450 Unterrichtsstunden erarbeiten die Studierenden auf der Grundlage von Lehrmaterialien selbst die weiteren Studieninhalte.

§ 4

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studiengang richtet sich nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang "Wirtschaftsrecht & Restrukturierung" in der jeweiligen aktuellen Fassung.

§ 5

Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen

Die Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen zum Studiengang richtet sich nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang "Wirtschaftsrecht & Restrukturierung" in der jeweiligen aktuellen Fassung.

§ 6

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Zulassungsausschuss und Prüfungsausschuss bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. ⁵Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 50 Prozent anerkannt werden.

(8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 7 Hochschulgrad

Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiengangs verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät nach § 66 Abs. 1 HG NRW den staatlich anerkannten Hochschulgrad eines „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“.

§ 8 Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung

Die sieben Klausuren, das Kurzgutachten und die Präsentationsprüfung müssen ebenso wie die Masterarbeit mindestens mit der Note „rite“ (4,0) bewertet worden sein.

§ 9 Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation des Studiengangs und der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Rechtswissenschaftliche Fakultät einen Zulassungs- und Prüfungsausschuss, der sich aus vier an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen zusammensetzt. ²Der Vorsitzende des Executive Boards kann an den Sitzungen des Ausschusses beratend teilnehmen.

(2) ¹Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Ausschuss wählt seine/n Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in.

(3) Dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss obliegen die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben.

(4) Die Sitzungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) ¹Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über eingelegte Widersprüche. ³Der Ausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(6) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 10 Executive Board

(1) ¹Das Executive Board ist ein Gremium mit beratender Funktion, das sich aus der/dem Akademischen Leiter/in sowie weiteren Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern und Praktikern/Praktikerinnen zusammensetzt. ²Es besteht die Möglichkeit, einen Studierenden in das Executive Board mit aufzunehmen. ³Die Mitglieder des Executive Boards werden von dem/der akademischen Leiter/in des Studiengangs für die Dauer von drei Jahren ernannt. ⁴Eine Verlängerung der Amtszeit ist möglich. ⁵Das Executive Board ist für die Errichtung des Studiengangs zuständig und gibt der Akademischen Leitung Impulse hinsichtlich der Anpassung des Studiengangs an die aktuellen Entwicklungen und Bedürfnisse des Marktes.

(2) Insbesondere wird das Executive Board in folgenden Angelegenheiten beratend und unterstützend tätig:

- bei der Akkreditierung des Studiengangs
- bei der Pflege des Modulhandbuchs
- bei der Prüfung der Inhalte des Studiengangs
- bei der Auswahl der Dozenten/ Dozentinnen des Studiengangs.

(3) ¹Das Executive Board wählt eine/n Vorsitzende/n. ²Es kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen.

2. Abschnitt: Prüfungen

§ 11 Prüfungen

Die Prüfungen des Studiengangs gliedern sich in studienbegleitende Modulprüfungen (Klausuren, Präsentationsprüfung und Kurzgutachten) und eine das Studium abschließende Masterarbeit (Masterthesis).

§ 12 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) ¹In den Blockveranstaltungen werden den Studierenden insgesamt neun Prüfungen in Form von sieben Klausuren, einem Kurzgutachten sowie einer Präsentationsprüfung gestellt. ²Jede der Klausuren hat einen Umfang von drei Zeitstunden. ³Für die Ausarbeitung des Kurzgutachtens stehen den Teilnehmerinnen/Teilnehmern zwei Wochen zur Verfügung. ⁴Die Vorbereitung der Präsentationsprüfung erfolgt über einen Zeitraum von vier Zeitstunden in Gruppenarbeit, für die anschließende Präsentation der Arbeit stehen jeder Gruppe max. 20 Minuten zur Verfügung. ⁵Inhalt der Prüfungen sind die in den Blockveranstaltungen behandelten sowie die in Heimarbeit erarbeiteten Studieninhalte.

(2) ¹Ziel der Module ist es, die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im wissenschaftlichen und praktischen Umgang mit der Vielfalt der möglichen Fälle auf dem Gebiet Wirtschaftsrecht & Restrukturierung zu vermitteln. ²Diese Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sollen in der jeweiligen Modulabschlussprüfung überprüft werden. ³Es soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in für die Berufspraxis die in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern erforderlichen Sachkenntnisse nachweist, die Zusammenhänge der einzelnen Lernbereiche des Studiengbietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und praktische Erfahrungen zur Problemlösung selbstständig anzuwenden. ⁴In den schriftlichen Abschlussprüfungen soll der/die Prüfungskandidat/in zudem nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Themeninhalte des vorangegangenen Moduls einschließlich der in Heimarbeit selbst erarbeiteten Studieninhalte beherrscht. ⁵Die Ausarbeitung des Kurzgutachtens soll die Studierenden auf die Anfertigung der Masterarbeit vorbereiten. ⁶Durch die Präsentationsprüfung wird überprüft, ob der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, bekannte Inhalte verständlich und in angemessener Sprache sowie inhaltlich treffend darzustellen.

(3) Macht ein/e Prüfungskandidat/in durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat der/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit zu verlängern oder dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(4) Die Prüfungsanforderungen sind am Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund des Studienverlaufsplans für das betreffende Fach vorgesehen sind.

§ 13 Prüfer/innen

(1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen.

(2) Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) ¹Prüfer/innen sind Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, die im Regelfall im Studiengang mitgewirkt haben. ²Dozentinnen und Dozenten aus der Praxis können Prüfer/innen sein, wenn sie ein rechtswissenschaftliches oder wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Hochschule erfolgreich mit zumindest einem Staatsexamen, einer Diplom- oder einer Masterprüfung abgeschlossen haben.

§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von nach § 13 dieser Prüfungsordnung zu bestellenden Prüfern/Prüferinnen bewertet. ²Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt spätestens am Tag vor der nächsten Modulprüfung.

(2) ¹Für die Bewertung der Klausuren und des Kurzgutachtens sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = summa cum laude	=	eine hervorragende Leistung
2,0 = magna cum laude	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 = cum laude	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0 = rite	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 = non rite	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Die Präsentationsprüfung wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen im Sinne des Abs. 2 können durch Erhöhung oder Absenkung der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von den Prüfern/Prüferinnen mit mindestens „rite“ (4,0) bewertet worden ist.

(5) Mit dem Bestehen der Prüfung erwirbt der Prüfling die dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkte.

§ 15 Masterarbeit

(1) Die schriftliche Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, ein rechtswissenschaftliches Problem aus dem Bereich Wirtschaftsrecht & Restrukturierung in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten.

(2) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. ²Einer/Eine der Prüfer/innen ist zugleich Betreuer/in der Masterarbeit.

(3) ¹Das Thema der Masterarbeit und der/die Betreuer/in werden von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zugeteilt. ²Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.

(4) ¹Hinsichtlich der Bewertung der Masterarbeit gilt § 14 Abs. 2 bis 5 der Prüfungsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass bei einer Notendivergenz der Mittelwert gebildet wird. ²Es wird zur nächst näheren Notenstufe gerundet. ³Sollte der Mittelwert genau zwischen zwei Noten liegen, wird zugunsten des Prüflings zur besseren Notenstufe gerundet.

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen, die mindestens mit „rite“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.

(2) ¹Erstmals nicht bestandene Prüfungen (Klausuren, Kurzgutachten, Präsentationsprüfung und die Masterarbeit) können zweimal wiederholt werden. ²Im Falle einer nicht ab-

geleisteten oder nicht bestandenen Präsentationsprüfung muss die Wiederholungsprüfung in schriftlicher Form (Klausur) erbracht werden. ³Wird eine Prüfungsleistung auch im zweiten Wiederholungsfall nicht mit mindestens „rite“ (4,0) bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine weitere Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen im Sinne des § 13 dieser Ordnung zu bewerten.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „non rite“ (5,0) bewertet, wenn die/der Prüfungskandidat/in ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) ¹Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss oder die/der Vorsitzende kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(4) ¹Versucht der/die Kandidat/in, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „non rite“ (5,0) bewertet. ²Die Feststellung wird von den jeweilig prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. ³Im Wiederholungsfall kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Masterprüfung als für nicht bestanden erklären.

(5) ¹Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ²Die betreffende Prüfungsaufgabe gilt in diesem Fall als mit „non rite“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Modulabschlussprüfung für nicht bestanden erklären. ⁴Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 18 Gesamtnote

(1) ¹Aus den einzelnen Leistungen der Prüfungen und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²In diese Gesamtnote gehen die sieben Klausuren mit insgesamt 60 von Hundert, das Kurzgutachten mit 10 von Hundert und das Ergebnis der Masterarbeit mit 30 von Hundert ein.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich daher nach folgendem Verfahren:

1. Das arithmetische Mittel der sieben Klausuren wird errechnet.
2. Der errechnete Wert wird mit dem Faktor 0,6 multipliziert.
3. Die Note des Kurzgutachtens wird mit dem Faktor 0,1 multipliziert.
4. Die Note der Masterarbeit wird mit dem Faktor 0,3 multipliziert.
5. Die errechneten Werte für die Klausuren, das Kurzgutachten und die Masterarbeit werden addiert und der ermittelte Wert nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne vorherige Rundung abgeschnitten.
6. Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:

bis 1,5	summa cum laude
1,6 – 2,5	magna cum laude
2,6 – 3,5	cum laude
3,6 – 4,0	rite

(3) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Abs. 2 wird eine relative Note ausgewiesen. ²Diese gibt die Position der individuellen Abschlussnote des/der Studierenden innerhalb des Studiengangs in Form eines Rankings an und soll helfen, die Vergleichbarkeit von Prüfungsleistungen im internationalen Kontext zu erhöhen.

(4) Über eine nicht bestandene Prüfung erteilt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 19 Ungültigkeit der Prüfung

(1) ¹Über die aus den einzelnen Modulprüfungen und der Masterarbeit bestehende Gesamtnote wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(2) ¹Nach erfolgreicher Masterprüfung erhält der/die Absolvent/in eine Urkunde, mit der die Rechtswissenschaftliche Fakultät den Hochschulgrad nach § 7 der Prüfungsordnung

verleiht. ²Die Aushändigung der Urkunde berechtigt den/die Empfänger/in zur Führung des genannten Hochschulgrades. ³Die Urkunde wird gesiegelt und von dem/der Dekan/in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.

(3) ¹Mit der Urkunde erhalten die Absolventen/Absolventinnen ein Diploma Supplement. ²Dieses wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20

Abschlusszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) ¹Über die aus den einzelnen Modulprüfungen und der Masterarbeit bestehende Gesamtnote wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(2) ¹Nach erfolgreicher Masterprüfung erhält der/die Absolvent/in eine Urkunde, mit der die Rechtswissenschaftliche Fakultät den Hochschulgrad nach § 7 der Prüfungsordnung verleiht. ²Die Aushändigung der Urkunde berechtigt den/die Empfänger/in zur Führung des genannten Hochschulgrades. ³Die Urkunde wird gesiegelt und von dem/der Dekan/in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.

(3) ¹Mit der Urkunde erhalten die Absolventen/Absolventinnen ein Diploma Supplement. ²Dieses wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) ¹Dem Kandidaten/der Kandidatin wird Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsleistungen gewährt. ²Das Recht auf Einsichtnahme bestimmt sich nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.

(2) ¹Einsicht in die Prüfungsakten muss binnen eines Monats nach Aushändigung des Masterzeugnisses bzw. der beglaubigten Abschrift des Abschlusszeugnisses genommen werden. ²Die Einsichtnahme erfolgt in den Büroräumen der JurGrad gGmbH während der Geschäftszeiten. ³Der Zeitpunkt der Einsichtnahme wird dokumentiert.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 22

Aberkennung des akademischen Grades

(1) ¹Der akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²Eine Aberkennung des akademischen Grades nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ist ausgeschlossen.

(2) Über die Aberkennung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/17 mit dem Studium beginnen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 05.07.2016.

Münster, den 15.07.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15.07.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

ANHANG:
STUDIENVERLAUFSPLAN

Modul	Term	Inhalt	US	ECTS
1	1	Einführungsveranstaltungen; Einführung in das Wirtschaftsrecht; Einführung in die BWL; System der Unternehmensbesteuerung; Personengesellschaften und mittelbare Unternehmensbeteiligungen	49	6
2	2	Kapitalgesellschaften: GmbH I	25	6
	3	Kapitalgesellschaften: GmbH II	23	
3	4	Kapitalgesellschaften: AG I	20	
	5	Kapitalgesellschaften: AG II/KGaA/SE	23	
4	6	Internationales und Europäisches Gesellschaftsrecht	20	6
	7	Wirtschaftsstrafrecht; Grundlagen des Vergaberechts	25	
5	8	Grundlagen des Konzernrechts; Grundlagen des Kapitalmarktrechts; Grundlagen des Europäischen und Deutschen Kartellrechts	30	7
	9	Arbeitsrecht; Einführung in das Steuerrecht	25	
6	10	Einkommensbesteuerung; Grundlagen des Internationalen Steuerrechts; Besteuerungsverfahren; Grundlagen der Umsatzsteuer	25	6
	11	Buchführung und Bilanz; Finanzierung: Kredit und Kreditbesicherung und sonstige Instrumente der Unternehmensbesteuerung; Besteuerung von Personengesellschaften;	35	
7	12	Internationale Rechnungslegung; Besteuerung von Körperschaften/Gewerbsteuerrecht	35	7
	13	Grundlagen des Insolvenzrechts	23	
8	14	Drittrechte/Sicherheiten; Anfechtungsrecht; Steuern in der Insolvenz; Verwertung unbeweglichen Vermögens/Zwangsverwaltung	24	7
9	15	Insolvenzplanverfahren; Insolvenzarbeitsrecht	15	
	16	Materielles Umwandlungsrecht; Gesellschaftsrechtliche Strukturierung	30	
	17	Kauf und Restrukturierung von Unternehmen	23	
		Masterarbeit		15
		Gesamt	450	60

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der
Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells
vom 6. Juni 2011
vom 15.07.2016**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW, S. 543) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/11), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15.02.2016 (AB Uni 2016/6), wird wie folgt geändert:

In § 7 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

„Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der Lehramtszugangsverordnung ist Voraussetzung für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt ein Studium, dessen Leistungen in den Fächern im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten inklusionsorientierte Fragestellungen umfassen. Auf der Grundlage der bestehenden Modulbeschreibungen der Fächer können die Leistungen in den lehramtsrelevanten Fächern solche Fragestellungen einschließen. Soweit dies den geltenden Modulbeschreibungen nicht entspricht, sind die Prüfungsordnungen der Fächer spätestens bis zur nächsten anstehenden Reakkreditierung entsprechend anzupassen. Bis dahin kann in Bezug auf die Lehrinhalte und Kompetenzziele von den geltenden Modulbeschreibungen nach Maßgabe von Satz 2 abgewichen werden. Die Fachbereiche benennen die erweiterten Lehrinhalte und machen sie in geeigneter Weise bekannt.“

Artikel II

Diese Änderung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/17 ein zu einem Lehramt führendes Bachelorstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität aufnehmen.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 13. Juli 2016.

Münster, den 15. Juli 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. Juli 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Sechste Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 6. Juni 2011
vom 15.07.2016**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2015 (GV. NRW, S. 543) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms- Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Prüfung im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/13), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15.02.2016 (AB Uni 2016/6), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 2 wird in Satz 1 nach Nr. 18 „Evangelische Religionslehre“ eingefügt „ 18a Islamische Religionslehre“.
2. In § 8 Absatz 2 Satz 2 wird nach „Katholische Religionslehre“ eingefügt: „Islamische Religionslehre, Philosophie/Praktische Philosophie, Sozialwissenschaften,“.
3. In § 8 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„ Die Leistungen in den Fächern schließen im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten inklusionsorientierte Fragestellungen ein, wenn und soweit das vorausgehende Bachelorstudium solche Fragestellungen nicht einschloss. Soweit dies den geltenden Modulbeschreibungen nicht entspricht, sind die Prüfungsordnungen der Fächer spätestens bis zur nächsten anstehenden Reakkreditierung entsprechend anzupassen. Die Modulbeschreibungen der Fächer gelten bis zu ihrer Anpassung an die Anforderungen nach Satz 1 mit der Maßgabe fort, dass in geeigneten Modulen die Lehrinhalte und Kompetenzziele in entsprechendem Umfang inklusionsorientierte Fragestellungen einschließen. Bis dahin kann in Bezug auf die Lehrinhalte und Kompetenzziele von den geltenden Modulbeschreibungen nach Maßgabe von Satz 1 abgewichen werden. Die Fachbereiche benennen in diesem Fall die erweiterten Lehrinhalte und machen sie in geeigneter Weise bekannt.“
4. § 19 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „ Es enthält eine Aussage über die Akkreditierung des Studiengangs.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Artikel III

Artikel I Nr. 2 – in Bezug auf die Fächer Philosophie/Praktische Philosophie und Sozialwissenschaften – sowie Artikel I Nr. 3 gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/17 ein zu einem Lehramt führendes Bachelorstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 13. Juli 2016.

Münster, den 15. Juli 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. Juli 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen
vom 6. Juni 2011
vom 15.07.2016**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2015 (GV. NRW, S. 543) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms –Universität innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-Real-und Gesamtschulen vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/11), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15.02.2016 (AB Uni 2016/6), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, in § 1 Abs. 1 Satz 1 und in § 2 Sätze 1 und 2, wird „Haupt-, Real- und Gesamtschulen“ ersetzt durch „Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen“.
2. In § 7 Absatz 2 wird in Satz 1 nach Nr. 13 „Evangelische Religionslehre“ eingefügt „13a Islamische Religionslehre“.
3. In § 7 Absatz 2 wird nach „Katholische Religionslehre“ eingefügt: „Islamische Religionslehre, Philosophie/Praktische Philosophie,“.
4. In § 7 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:

„Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der Lehramtszugangsverordnung ist Voraussetzung für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt ein Studium, dessen Leistungen in den Fächern im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten inklusionsorientierte Fragestellungen umfassen. Auf der Grundlage der bestehenden Modulbeschreibungen der Fächer können die Leistungen in den Fächern solche Fragestellungen einschließen. Soweit dies den geltenden Modulbeschreibungen nicht entspricht, sind die Prüfungsordnungen der Fächer spätestens bis zur nächsten anstehenden Reakkreditierung entsprechend anzupassen. Bis dahin kann in Bezug auf die Lehrinhalte und Kompetenzziele von den geltenden Modulbeschreibungen nach Maßgabe von Satz 2 abgewichen werden. Die Fachbereiche benennen die erweiterten Lehrinhalte und machen sie in geeigneter Weise bekannt.“

Artikel II

Gemäß § 1 Satz 2 von den Fachbereichen erlassene Prüfungsordnungen, die auf das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen Bezug nehmen, gelten mit Bezug auf das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen fort.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Artikel IV

Artikel I Nr. 3 – in Bezug auf das Fach Philosophie/Praktische Philosophie – und Nr. 4 gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/17 ein zu einem Lehramt führendes Bachelorstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 13. Juli 2016.

Münster, den 15. Juli 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. Juli 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Sechste Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium
für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master
of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 6. Juni 2011
vom 15.07.2016**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2015 (GV. NRW, S. 543) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms- Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/13), zuletzt geändert durch Ordnung 15.02.2016 (AB Uni 2016/6), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in § 1 Abs. 1 Satz 1 wird „Haupt-, Real- und Gesamtschulen“ ersetzt durch „Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen“. In § 2 Abs. 1 und in § 4 Abs. 1 Satz 2 wird „Haupt- und Realschulen“ ersetzt durch „Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen.“
2. In § 8 Absatz 2 wird in Satz 1 nach Nr. 13 „Evangelische Religionslehre“ eingefügt „13a Islamische Religionslehre“.
3. In § 8 Absatz 2 Satz 2 wird nach „Katholische Religionslehre“ eingefügt: „Islamische Religionslehre, Philosophie/Praktische Philosophie,“.
4. In § 8 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

„ Die Leistungen in den Fächern schließen im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten inklusionsorientierte Fragestellungen ein, wenn und soweit das vorausgehende Bachelorstudium solche Fragestellungen nicht einschloss. Soweit dies den geltenden Modulbeschreibungen nicht entspricht, sind die Prüfungsordnungen der Fächer spätestens bis zur nächsten anstehenden Reakkreditierung entsprechend anzupassen. Die Modulbeschreibungen der Fächer gelten bis zu ihrer Anpassung an die Anforderungen nach Satz 1 mit der Maßgabe fort, dass in geeigneten Modulen die Lehrinhalte und Kompetenzziele in entsprechendem Umfang inklusionsorientierte Fragestellungen einschließen. Bis dahin kann in Bezug auf die Lehrinhalte und Kompetenzziele von den geltenden Modulbeschreibungen nach Maßgabe von Satz 1 abgewichen werden. Die Fachbereiche benennen in diesem Fall die erweiterten Lehrinhalte und machen sie in geeigneter Weise bekannt.“

5. § 19 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „ Es enthält eine Aussage über die Akkreditierung des Studiengangs.“

Artikel II

Gemäß § 1 Satz 3 von den Fachbereichen erlassene Prüfungsordnungen, die auf das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen Bezug nehmen, gelten mit Bezug auf das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen fort.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Artikel IV

Artikel I Nr. 3 und 4 gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/17 ein zu einem Lehramt führendes Bachelorstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 13. Juli 2016.

Münster, den 15. Juli 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. Juli 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an
der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums
für das Lehramt an Grundschulen
vom 6. Juni 2011
vom 15.07.2016**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2015 (GV. NRW, S. 543) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms- Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/11), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15.02.2016 (AB Uni 2016/6), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 wird nach Nr. 3 „Evangelische Religionslehre“ eingefügt „3a Islamische Religionslehre“.
2. In § 7 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der Lehramtszugangsverordnung ist Voraussetzung für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt ein Studium, dessen Leistungen in den Fächern und Lernbereichen im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten inklusionsorientierte Fragestellungen umfassen. Auf der Grundlage der bestehenden Modulbeschreibungen der Fächer und Lernbereiche können die Leistungen in den Fächern und Lernbereichen solche Fragestellungen einschließen. Soweit dies den geltenden Modulbeschreibungen nicht entspricht, sind die Prüfungsordnungen der Fächer spätestens bis zur nächsten anstehenden Reakkreditierung entsprechend anzupassen. Bis dahin kann in Bezug auf die Lehrinhalte und Kompetenzziele von den geltenden Modulbeschreibungen nach Maßgabe von Satz 2 abgewichen werden. Die Fachbereiche benennen die erweiterten Lehrinhalte und machen sie in geeigneter Weise bekannt.“

Artikel II

Artikel I Nr. 2 gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/17 ein zu einem Lehramt führendes Bachelorstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität aufnehmen.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 13. Juli 2016.

Münster, den 15. Juli 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. Juli 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Sechste Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium
für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 6. Juni 2011
vom 15.07.2016**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2015 (GV. NRW, S. 543) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms- Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Prüfung im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/13), zuletzt geändert durch Ordnung zuletzt geändert durch Ordnung vom 15.02.2016 (AB Uni 2016/6), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 2 wird nach Nr. 3 „Evangelische Religionslehre“ eingefügt „Nr. 3a Islamische Religionslehre“.

2. In § 8 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

„ Die Leistungen in den Fächern und Lernbereichen schließen im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten inklusionsorientierte Fragestellungen ein, wenn und soweit das vorausgehende Bachelorstudium solche Fragestellungen nicht einschloss. Soweit dies den geltenden Modulbeschreibungen nicht entspricht, sind die Prüfungsordnungen der Fächer und Lernbereiche spätestens bis zur nächsten anstehenden Reakkreditierung entsprechend anzupassen. Die Modulbeschreibungen der Fächer und Lernbereiche gelten bis zu ihrer Anpassung an die Anforderungen nach Satz 1 mit der Maßgabe fort, dass in geeigneten Modulen die Lehrinhalte und Kompetenzziele in entsprechendem Umfang inklusionsorientierte Fragestellungen einschließen. Bis dahin kann in Bezug auf die Lehrinhalte und Kompetenzziele von den geltenden Modulbeschreibungen nach Maßgabe von Satz 1 abgewichen werden. Die Fachbereiche benennen in diesem Fall die erweiterten Lehrinhalte und machen sie in geeigneter Weise bekannt.“

3. § 19 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „ Es enthält eine Aussage über die Akkreditierung des Studiengangs.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Artikel III

Artikel I Nr. 2 gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/17 ein zu einem Lehramt führendes Bachelorstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 13. Juli 2016.

Münster, den 15. Juli 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. Juli 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung für die Durchführung der Praktikumsmodule im Rahmen der
Bachelorstudiengänge gemäß Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen
Schulen (Lehrerausbildungsgesetz LABG) vom 12. Mai 2009
in der Fassung der Änderung vom 26.04.2016
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU)
vom 20. Juli 2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulgesetzes vom 31.10.2006 (GV NRW Ausgabe 2014, Nr. 27 vom 29.9.2014 Seite 543) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen.

Mit dieser Ordnung regelt die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die Organisation der Praxisphasen für diejenigen Bachelor-Studierenden, die sich in einem Lehramtsstudium gemäß LABG NRW 2009 in der Fassung vom 26.04.2016 an der Westfälischen Wilhelms-Universität befinden. Grundlage der Bestimmungen dieser Ordnung sind einerseits der § 12 LABG NRW vom 26.04.2016, andererseits die §§ 7, 9 und 13 der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtzugangsverordnung - LZV) vom 26.04.2016

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Das Eignungs- und Orientierungspraktikum (EOP)
- § 3 Das Berufsfeldpraktikum (BFP)
- § 4 Organisatorische Regelungen zu den Praxisphasen: Anmeldung und Durchführung
- § 5 Die Prüfungsleistung
- § 6 Abschluss des Praktikums
- § 7 Anerkennung von Praktikumsleistungen
- § 8 Verabschiedung und Inkrafttreten

**§ 1
Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Alle Praktika in den Studiengängen der gestuften Lehrerausbildung im Bachelorbereich gemäß LABG NRW 2009 sind Veranstaltungen der Universität in Kooperation mit schulischen oder außerschulischen Einrichtungen. Jedes der im Folgenden beschriebenen Praktika ist als Praktikumsmodul Bestandteil des Studiums. Die damit verbundene Praxisphase im In- oder Ausland ist formal, organisatorisch und inhaltlich dem Studium an der WWU zuzurechnen.
- (2) Es gibt zwei Praktikumsmodule: das Eignungs- und Orientierungspraktikum (im Folgenden bezeichnet als EOP) und das Berufsfeldpraktikum (im Folgenden bezeichnet als BFP). Die Praktikumsmodule bestehen jeweils aus einem Praktikumsseminar, einer Praxisphase und einer obligatorischen Reflexionsleistung. Dabei wird die Praxisphase in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang zum Seminar absolviert. Die Reflexionsleistung besteht im EOP und im BFP aus einer obligatorischen, im Portfolio für die Lehramtspraxisphasen (PepePortfolio der WWU) abzulegenden, schriftlichen Leistung, deren Inhalte, Art und Produktteile mit dem/der Dozenten/in des Praktikumsseminars vereinbart werden.
- (3) Praxisphasen werden nach Maßgabe von § 2 - EOP- und § 3 - BFP- absolviert. Praxisphasen an Schulen im Ausland sind für EOP und insbesondere das BFP möglich, wünschenswert und sollten gefördert werden. Beide Praxisphasen werden i. d. R. als Vollzeitpraktika durchgeführt. Näheres regeln die §§ 2 und 3.

- (4) Die Studierenden müssen im Rahmen der beiden Praktika jeweils ein vorbereitendes Seminar („Praktikumsseminar“) besuchen, Ausnahmen werden in § 7 dieser Ordnung ausgeführt. Grundsätzlich erfolgt das Angebot an Praktikumsseminaren zum EOP und zum BFP aus den Bildungswissenschaften. Ferner können alle lehramtsausbildenden Fächer Praktikumsseminare für das BFP als Wahlveranstaltungen im Rahmen fachdidaktischer Module anbieten. Jedes Praktikumsseminar muss das Angebot der Prüfungsleistung im EOP und im BFP gemäß § 5 dieser Ordnung enthalten.
- (5) Für die Studienberatung und die Koordinierung des universitären Anteils der Praktika in den jeweiligen Fächern sind die in den Fächern zu benennenden Personen verantwortlich. Die fachübergreifende Beratung zu den Praktika liegt in der Verantwortung der Abteilung Praxisphasen des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL).
- (6) Die Praktikantinnen und Praktikanten können von den betreuenden Lehrenden der Praktikumsseminare, aus denen heraus die jeweilige Praxisphase in der Schule oder in der außerschulischen Einrichtung geplant wurde, in Absprache mit dem/der Mentoren/in an der Schule/der außerschulischen Einrichtung und der/des Praktikanten/in einmal in den jeweiligen Praxisphasen besucht werden, wenn diese im Bereich des Regierungsbezirkes Münster absolviert werden; die Dienstreisegenehmigung erteilt das ZfL. Solche Besuche dienen nicht einer Bewertung der Handlungskompetenz oder der Lernleistung der/des Studierenden, sondern ausschließlich der Beratung im Sinne des § 1(7).
- (7) In den Praxisphasen sind kriteriengeleitete Beobachtungsaufgaben im Sinne des forschenden Lernens zu lösen, die mit den Lehrenden der vorbereitenden Veranstaltungen gemäß der in der jeweils geltenden Fassung der Fachprüfungsordnungen der Bildungswissenschaften genannten Lehrinhalte und Kompetenzformulierungen abzustimmen sind. Diese Beobachtungsaufgaben können sich an – mit der Schule oder Einrichtung zu vereinbarenden – Handlungsaufgaben binden.

§ 2

Das Eignungs- und Orientierungspraktikum

- (1) Die inhaltliche Verantwortung für die Durchführung und Gestaltung des EOPs liegt im Fach Bildungswissenschaften. Abweichend von § 1 Abs. 4 können in Ausnahmefällen Praktikumsangebote anderer Fachbereiche in Absprache mit den Bildungswissenschaften und dem ZfL im EOP ebenfalls angeboten werden. Sonderformen des EOPs, z.B. Profilpraktika aus den Bildungswissenschaften und/oder aus Kooperationen mit anderen Fächern sind immer dem ZfL anzuzeigen. Veranstaltungen zur Vorbereitung der Praxisphase des EOPs werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Zusatz „Eignungs- und Orientierungspraktikum“ bzw. „geöffnet für das Eignungs- und Orientierungspraktikum“ ausgewiesen. Die Teilnehmerzahlen der Praktikumsseminare sollten i. d. R. 25 nicht überschreiten.
- (2) Das EOP soll zum Ende des 1. Studienjahres nachgewiesen werden.
- (3) Die Praxisphase des EOPs ist von der/dem Studierenden immer im ZfL anzumelden. Näheres regelt § 4 dieser Ordnung. Davon unberührt bleibt § 7 der Ordnung.
- (4) Das EOP muss als schulisches Praktikum absolviert werden. Grundsätzlich sind alle öffentlichen Schulen Ausbildungsschulen und tragen zur schulpraktischen Ausbildung bei. Genehmigte Ersatzschulen können mit Zustimmung des Ersatzschulträgers Ausbildungsschulen sein, sowie vergleichbare Einrichtungen des Auslandsschulwesens.
- (5) Die Praxisphase des EOPs umfasst fünf Wochen. Diese werden im Anschluss an das Praktikumsseminar in zusammenhängender Form in der vorlesungsfreien Zeit im Zeitraum von 5 Wochen oder im Rahmen von ausgewiesenen Projektangeboten von Lehrenden der

WWU semesterbegleitend absolviert. Die Praxisphase ist an einer Praktikumsschule i. d. R. in Blockform zu absolvieren. Der Umfang des studentischen Arbeitsaufwandes im Kontext der Praxisphase in der Schule muss in jedem Fall mindestens 150 Stunden, resp. 30 Stunden pro Woche umfassen. Der/Die Studierende absolviert die verpflichtenden 30 Std. in allen Bereichen schulischen Arbeitens. In den 30 Std. inbegriffen sind auch Tätigkeiten wie die Vor- und Nachbereitung von Unterricht, Planung und Auswertung von Beobachtungssequenzen, Teilnahme an Konferenzen, schulischen Veranstaltungen, Ausflügen etc. Dabei sollten mind. 20 Std. pro Woche im Unterricht hospitiert oder in unterrichtlichen Zusammenhängen gehandelt werden. Über Ausnahmeregelungen, wie z. B. in Fällen von Behinderung, chronischer Erkrankung, sozialen Härten oder dgl. entscheidet das ZfL in Rücksprache mit den Ausbilder/innen in Schule und Hochschule. Es wird dabei festgelegt, welche alternativen Möglichkeiten zur Durchführung der Praxisphase in diesen Fällen angeboten werden, wobei die Erreichung des Ausbildungszieles gewährleistet bleiben muss.

- (6) Die Evaluation der Praxisphasenangebote und Veranstaltungen im EOP erfolgt durch das ZfL und die Koordinierungskommission Bildungswissenschaften.

§ 3

Das Berufsfeldpraktikum

- (1) Die Verantwortung für Durchführung und Gestaltung des BFPs liegt gemäß LZV beim Fach Bildungswissenschaften – dies ist gemäß § 1 (4) möglich unter Beteiligung der Fachdidaktiken. Das BFP ist immer mit einem eigens dafür ausgewiesenen Praktikumsseminar vorzubereiten. Jedes lehramtsausbildende Fach, das ein Lehrangebot für das BFP macht, bietet mindestens eine Lehrveranstaltung als Praktikumsseminar im Rahmen des bildungswissenschaftlichen Moduls BFP an. Die Dozenten/innen machen ihr Angebot zur Begleitung von Praxisphasen durch einen entsprechenden Zusatz im Seminartitel deutlich („Berufsfeldpraktikum“/„Geöffnet für das Berufsfeldpraktikum“). Die Integration bereits bestehender fachspezifischer Modelle (Blockpraktika, Tagespraktika, Kooperationen zur AG-Betreuung, Jahrespraktikum u. Ä.) ist in Absprache mit dem ZfL und den Bildungswissenschaften möglich. Solche fachspezifischen Modelle sind als BFP-Praktikumsprojekte eigens auszuweisen.
- (2) Die BFP-Leistung wird grundsätzlich für das Studium des Faches Bildungswissenschaften verbucht, da das BFP ein eigenes Modul des Faches Bildungswissenschaften ist. Für die Lehrleistung des entsprechenden Faches leisten die Bildungswissenschaften eine angemessene Kompensation.
- (3) Das BFP wird i. d. R. erst nach dem EOP absolviert. Das BFP-Modul muss innerhalb des Bachelor-Studiums vollständig abgeschlossen werden.
- (4) Die Praxisphase des BFPs ist vom Studierenden immer im ZfL anzumelden. Näheres regelt § 4 dieser Ordnung. Davon unberührt bleibt § 7 dieser Ordnung.
- (5) Das BFP soll in einer Einrichtung durchgeführt werden, die entweder in einem Kooperationsverhältnis zu Schulen steht oder ein außerschulisches pädagogisches Praxisfeld repräsentiert. Die außerschulischen Erfahrungen müssen insofern einschlägig sein, als sie einen Bezug zum angestrebten Lehramt und/oder den studierten Unterrichtsfächern aufweisen und die Erreichung der in der jeweils geltenden Fassung der Fachprüfungsordnungen der Bildungswissenschaften formulierten Kompetenzen gewährleisten müssen.

Das BFP kann nur in begründeten Ausnahmefällen in einer Schule durchgeführt werden. Liegt ein Ausnahmefall vor, muss sichergestellt sein, dass die Betreuung der Praxisphase nachweislich in der Verantwortung einer Fachkraft liegt, die eine Profession repräsentiert, die

eine Alternative zum Lehrer/innenberuf darstellt (z. B. Erzieher/in oder Sozialpädagoge/in). Die Wahl der Praktikumseinrichtung erfolgt nach Beratung durch den/die Lehrende des Praktikumsseminars. Die Einhaltung der Modulziele muss in jedem Fall gewährleistet sein.

- (6) Die Praxisphase des BFPs umfasst insgesamt mindestens vier Wochen. Diese werden im Anschluss an das Praktikumsseminar in zusammenhängender Form i. d. R. in der vorlesungsfreien Zeit absolviert. Die Praxisphase ist an einer Praktikumseinrichtung i. d. R. in Blockform zu absolvieren, Ausnahmen regeln Verfahrenshinweise des ZfL. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwands muss in jedem Fall mindestens 140 Stunden betragen. Für einen Tag im Praktikum wird die Teilnahme an i. d. R. 7 Arbeitsstunden angesetzt. Über Ausnahmen entscheidet die Abteilung Praxisphasen des ZfL.
- (7) Die Evaluation der Praxisphasenangebote und Veranstaltungen im BFP erfolgt durch das ZfL und die Koordinierungskommission Bildungswissenschaften mit Unterstützung der Fachdidaktiken.

§ 4

Organisatorische Regelungen zu den Praxisphasen: Anmeldung und Durchführung

- (1) Für die Studierenden besteht gesetzlicher Unfallschutz am Arbeitsplatz bzw. auf dem Arbeitsweg (§ 2 SGB VII). Eine Ausnahme können Auslandspraxisphasen darstellen. Voraussetzung für das Bestehen einer Versicherung ist jedoch immer die ordnungsgemäße Anmeldung im ZfL und die darauf folgende Zulassung zum Antritt einer Praxisphase durch das ZfL. Die Information über die standortspezifischen Risiken liegt in der Zuständigkeit der Schulleitung bzw. der Leitung der Einrichtung. Die/der Studierende darf im EOP bzw. BFP nicht ohne Ausbildungslehrer/in unterrichten bzw. ohne Fachkraft eigenverantwortlich Aktivitäten durchführen und ist somit nicht verantwortlich für die Schülerinnen und Schüler bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Das gilt sowohl für Unterrichtszeiten als auch für außerunterrichtliche, sowie außerschulische Aktivitäten.
- (2) Die Zulassung zum Antritt einer Praxisphase wird erteilt, wenn der/die Studierende in der bekannt gemachten Form zu den bekannt gemachten Fristen im ZfL nachweisen kann, dass
 - a) er/sie eingeschriebene/r Studierende/r für ein lehramtsbezogenes Bachelorstudium an der WWU ist und die genannte Praxisphase zu absolvieren beabsichtigt,
 - b) er/sie die Zusage eines/einer Dozenten/in für die Betreuung der Praxisphase aus seinem/ihrem ausgewiesenen Praktikumsseminar heraus erhalten hat und
 - c) er/sie die Zusage für die Durchführung der Praxisphase am aufgeführten Praktikumsort erhalten hat.

Alle Änderungen, das jeweilige Praktikum betreffend, sind ebenfalls im ZfL anzuzeigen, wie z.B. Änderungen der angemeldeten Dauer oder des Umfangs einer Praxisphase.

- (3) Die Studierenden haben während der Praxisphasen die an den jeweiligen Einrichtungen geltenden Vorschriften zu beachten.
- (4) Mit Beginn der Praxisphase legen die Studierenden der Schule bzw. der außerschulischen Einrichtung eine die Belehrung zur Verschwiegenheitspflicht und zu § 35 des Infektionsschutzgesetzes vor.
- (5) Der Antritt eines Praktikums darf bei schwangeren Studierenden nur entsprechend der geltenden Bestimmungen zum Mutterschutz erfolgen.
- (6) Studierende, die während der Praxisphasen erkranken, verständigen umgehend die Betreuer/in der Praktikumseinrichtung, die betreuende Lehrende/den betreuenden

Lehrenden und das ZfL. Nach dem dritten Fehltag ist dem ZfL ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Praxisphase wird auf dieser Grundlage im Umfang der Fehlzeiten nach Absprache mit den Betreuern/innen in der Praktikumseinrichtung, den betreuenden Lehrenden und dem ZfL verlängert.

- (7) Nähere Ausführungen finden sich in den vom ZfL bekannt gemachten Verfahrenshinweisen zur Durchführung von Praxisphasen.

§ 5

Die Prüfungsleistung

- (1) Die in der jeweiligen Praxisphase gesammelten Erfahrungen sind in jeweils einer Leistung gemäß Modulbeschreibung darzustellen und zu reflektieren. Diese obligatorischen Praxisreflexionen sind Bestandteil des WWU-Pepe-Portfolios und dort niederzulegen. Die obligatorische Leistung soll hinsichtlich des Layouts und der Produktteile die Empfehlungen des ZfL erfüllen. Die Art des Nachweises und die Inhalte legt die Dozentin/der Dozent des Praktikumsseminars im Benehmen mit dem/der Praktikanten/in unter Berücksichtigung der Gegebenheiten in der Praktikumseinrichtung, fest.
- (2) Die im EOP und im BFP zu erbringenden obligatorischen Praxisreflexionen sind Leistungen, deren Verrechnung gemäß der geltenden Fachprüfungsordnungen der Bildungswissenschaften erfolgt. Eine Praxisreflexion muss nicht zwingend schriftlich erfolgen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, nämlich:
- a) der Workload der Äquivalenzleistung vergleichbar ist (1 LP= 30 Stunden), und
 - b) eine Dokumentation über das Leistungsäquivalent von mind. einer Seite im Portfolio niedergelegt, und die Bescheinigung über die bestandene Leistung als Äquivalent zur schriftlichen Praxisreflexion auf dem entsprechenden gemeinsamen Formular der Bildungswissenschaften und des ZfL erfolgt ist.

Dies kann der Fall sein, wenn der/die Lehrende über spezielle Expertise (Qualifikation/en als Supervisor/in oder dgl.) verfügt, die der Reflexion der Studierenden mit Blick auf das Lernziel von Praktika förderlich ist. Lehrende, die anstelle der schriftlichen Praxisreflexion eine Äquivalenzleistung zur Reflexion der Praktika anbieten wollen, müssen in Absprache mit dem ZfL nachweisen können, dass die Äquivalenzleistung eine der Form der schriftlichen Praxisreflexion vergleichbare Aufbereitung und Reflexion der Praktikumserfahrungen gewährleistet.

Zur Orientierung sollen die in der jeweils geltenden Fassung der Fachprüfungsordnungen der Bildungswissenschaften festgelegten Lehrinhalte und Kompetenzen für die jeweiligen Praxisphasen, sowie die inhaltlichen Aspekte der Empfehlungen für schriftliche Nachweise über eine Praxisreflexion vom ZfL (siehe Anhang) dienen.

- (3) Die Erbringung der Leistung bei der /dem Lehrenden muss jeweils bis spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Praxisphase erfolgt sein, wenn mit dem/der Lehrenden nachweislich nichts anderes vereinbart wurde. Die Korrektur der Leistung durch die betreuende Lehrende/den betreuenden Lehrenden erfolgt i. d. R. bis spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit. Der/die Lehrende sollte Empfehlungen über die Weiterarbeit an der Profilbildung für den/die Studierende/n auf Basis des WWU-Pepe-Portfolios aussprechen.
- (4) Eine nicht bestandene Leistung kann zweimal wiederholt werden.

§ 6 Abschluss des Praktikums

- (1) Als Praktikum im Sinne der vorliegenden Praktikumsordnung werden testiert
- a) im ZfL angemeldete Praxisphasen von den Leitungen der jeweiligen Praktikumseinrichtungen (Schulen und außerschulische Lernorte) im Rahmen eines einfachen Praktikumszeugnisses (s. Verfahrenshinweise), wenn die Studierenden regelmäßig und in vollem Umfang des festgesetzten Stundenaufwands in den Praxisphasen tätig waren. Das Praktikumszeugnis hat aussagekräftig nachzuweisen, dass die Anforderungen an die Bedingungen der Praxisphase gemäß § 2(5) bzw. § 3(5 und 6) dieser Ordnung von der/dem Studierenden erfüllt wurden. Optional können darüber hinaus Aussagen getroffen werden, die Angaben in einem qualifizierten Praktikumszeugnis entsprechen.
 - b) die Seminarteilnahme und eine nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der Fachprüfungsordnungen der Bildungswissenschaften bestandene Reflexionsleistung von den Lehrenden der Praktikumsseminare (auf den dafür vorgesehenen gemeinsamen Formularen des Faches Bildungswissenschaften und des ZfL, s. Anhang),
 - c) die jeweilige Vollständigkeit des gesamten Praktikums durch das ZfL, wenn jeweils alle dafür notwendigen Anforderungen dieser Ordnung nachweislich erfüllt wurden.

Wurden Teilanforderungen des jeweiligen Praktikums nicht hinreichend erfüllt, gilt das Praktikum als nicht erfolgreich absolviert. Die Praxisphase, das Praktikumsseminar und/oder der erforderliche Nachweis über eine (schriftliche) Praxisreflexion sind in diesem Fall zeitnah zu wiederholen. Die elektronische Verbuchung eines vollständigen Praktikumsmoduls (EOP oder BFP) erfolgt über das ZfL und ist Voraussetzung für die Erstellung des Bachelor-Zeugnisses.

§ 7 Anerkennung von Prüfungsleistungen

- (1) Anerkannt werden können nicht angemeldete Praxisphasen, wenn sie den im Folgenden genannten Bedingungen entsprechen. Zuständig für Anerkennungen von unabhängig vom Studium an der WWU erbrachten Praxiserfahrungen/Praxisphasen ist das ZfL. Für Studierende mit der Ausrichtung für das Lehramt an Berufskollegs ist das Institut für Berufliche Lehrerbildung der Fachhochschule Münster zuständig.
Voraussetzung für die Anerkennung ist

- d) der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem nachbereitend besuchten Praktikumsseminar der WWU und der Nachweis über eine als bestanden gewertete (schriftliche) Praxisreflexion. Die Dozentin/der Dozent bescheinigt die Ordnungsgemäßheit dieser Leistungsanforderungen auf den dafür vorgesehenen gemeinsamen Formularen des Faches Bildungswissenschaften und des ZfL, s. Anhang - und
- e) die Vorlage eines Tätigkeitsnachweises (einfaches oder qualifiziertes Praktikums-, Ausbildungs- oder Arbeitszeugnis), den der Träger der Praxisphase (außerschulische Einrichtung oder Schule) ausgestellt hat. Er hat aussagekräftig nachzuweisen, dass eine einschlägige Tätigkeit ausgeübt wurde. Der Tätigkeitsnachweis muss dabei neben den üblichen Daten des einfachen Praktikumszeugnisses die Praktikumseinrichtung, den -träger, sowie erforderlichenfalls das Tätigkeitsprofil nennen. Oder:
- f) Tätigkeitsnachweise (Arbeitszeugnisse) aus Schulen: Diese können nur dann anerkannt werden, wenn die Notwendigkeit einer Anmeldung und Zulassung durch das ZfL nicht bestanden hat. Dies ist dann der Fall, wenn der/die Studierende als

Mitarbeiter/in der Schule tätig und somit ein anderer Status als der eines/einer Lehramtspraktikanten/in der WWU gegeben war.

- (2) Zum LABG 2009 in der Fassung vom 26.04.2016 konforme Praxisphasen, die an anderen Hochschulen vollständig abgeleistet wurden, werden anerkannt. Tätigkeiten, die nach Art und Umfang geeignet sind, die Bedingungen für die Praxisphasen gem. §§ 2 und/oder 3 dieser Ordnung zu erfüllen, können angerechnet oder anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung solcher Tätigkeiten ist:
- a) die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikumsseminar der abgebenden Hochschule, die geeignet war, die im Praktikum erworbenen Erfahrungen und Kenntnisse im Sinne einer Reflexion gemäß der jeweils geltenden Fassung der Fachprüfungsordnungen der Bildungswissenschaften zu vertiefen. Ggf. muss das Seminar an der WWU wiederholt und/oder ein neuer Nachweis über eine schriftliche Praxisreflexion vorgelegt werden, wenn die Anforderungen der Leistung der abgebenden Hochschule den Anforderungen, die an die Seminarteilnahme und den Nachweis über eine schriftliche Praxisreflexion an der WWU gestellt werden, nicht entspricht. Die Dozentin/der Dozent der WWU bescheinigt nach erfolgreicher Wiederholung der entsprechenden Anteile die Ordnungsgemäßheit auf den dafür vorgesehenen gemeinsamen Formularen des Faches Bildungswissenschaften und des ZfL (s. Anhang).
 - b) sowie ein Tätigkeitsnachweis entsprechend Abs. 1 oder die Bescheinigung der abgebenden Hochschule über die absolvierte Praxisphase.
- (3) Leistungen, die im Pädagogischen Austauschdienst (PAD) erbracht wurden, werden in vollem Umfang von 4 Wochen als Praxisphase des BFPs anerkannt. In diesem Fall ist über die Tätigkeit in einem Praktikumsseminar der WWU im Rahmen einer schriftlichen Leistung gemäß § 5 dieser Ordnung angemessen zu reflektieren. Die PAD-Bescheinigung ersetzt das Praktikumszeugnis gemäß § 6 (1).
- (4) Für Studierende mit der Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs (BA-BK und 2-F-BA) treten nachgewiesene fachpraktische Tätigkeiten gem. § 5 Abs.6 der Lehramtszugangsverordnung (LZV) an die Stelle des Berufsfeldpraktikums. Die Prüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung des BFPs obliegt dem Institut für Berufliche Lehrerbildung (IBL) der Fachhochschule Münster.
- (5) Bei einschlägigem Bezug zum angestrebten Lehramt und/oder den studierten Unterrichtsfächern können nachgewiesene Ausbildungen oder berufliche Tätigkeiten nach Anerkennung durch die Hochschule an die Stelle des Berufsfeldpraktikums nach § 9 der LZV vom 26.04.2016 treten, wenn die Erreichung der in der jeweils geltenden Fassung der Fachprüfungsordnungen der Bildungswissenschaften festgelegten Kompetenzen für das BFP gewährleistet sind.
- (6) Anerkannt werden können als Praxisphase im BFP ferner einschlägige Zivildienste, sowie Leistungen in einem einschlägigen FSJ/FÖJ/EFD/FKJ/Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren Diensten. In diesem Fall ist über die Tätigkeit in einem nachbereitend besuchten Praktikumsseminar der WWU im Rahmen einer schriftlichen Praxisreflexion gemäß § 5 dieser Ordnung angemessen zu reflektieren. Die Zivildienst-/FSJ-/FÖJ-/EFD-/FKJ-/Bundesfreiwilligendienst-Bescheinigung ersetzt das Praktikumszeugnis gemäß § 6 (1).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Ordnung für die Durchführung der Praktikumsmodule im Rahmen der Bachelorstudiengänge gemäß Gesetz über die Ausbildung für

Lehrämter an öffentlichen Schulen vom 5. Juni 2012 (AB Uni 2012/21). Sie gilt für alle Studierenden, die sich erstmalig zum Wintersemester 2016/17 in einen Bachelorstudiengang mit Ausrichtung auf ein Lehramt einschreiben. Für alle Studierenden, die sich zu Beginn des Wintersemesters 2016/17 bereits im Studium eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiums befinden, gilt weiterhin die der Ordnung für die Durchführung der Praktikumsmodule im Rahmen der Bachelorstudiengänge gemäß Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen vom 5. Juni 2012.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 13. Juli 2016.

Münster, den 20. Juli 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 20. Juli 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Ordnung für die Durchführung der Wahl der Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte der Westfälischen Wilhelms-Universität für die Amtszeit 2016/17 vom 20. Juli 2016

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung gilt für die Wahl der Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte der Westfälischen Wilhelms-Universität für die Amtszeit vom 1. Oktober 2016 bis zum 30. September 2017.
- (2) Kann das Amt nicht rechtzeitig zum 1. Oktober 2016 angetreten werden, verlängert sich die Amtszeit nicht.
- (3) Die Durchführung der Wahl setzt einen hierauf gerichteten Rektoratsbeschluss auf der Grundlage einer mit der Studierendenschaft getroffenen Vereinbarung voraus.

**§ 2
Wahlberechtigte**

- (1) Wahlberechtigt zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte ist, wer die Berechtigung hat, die Mitglieder des Senats aus der Gruppe der Studierenden zu wählen. Wählbar ist jede/jeder Studierende, der/die vom Allgemeinen Studierendenausschuss vorgeschlagen wird. Der Vorschlag enthält mindestens sechs Studierende.
- (2) Ausschlaggebend für die Feststellung der Wahlberechtigung, ist das Verzeichnis der Wahlberechtigten für die im Jahr 2016 stattfindenden Wahlen der Studierendenschaft zum Studierendenparlament.

**§ 3
Wahlleiterin/Wahlleiter**

Die/der von der Rektorin/dem Rektor gemäß der Wahlordnung für den Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität bestimmte Wahlleiterin/Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

**§ 4
Bekanntmachung der Wahl**

Für die Bekanntmachung der Wahl gelten die Bestimmungen der für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen geltenden Wahlordnung der Studierendenschaft. Die Bekanntmachung wird durch die Studierendenschaft im Auftrag der Wahlleiterin/des Wahlleiters nach Maßgabe einer zwischen ihr und der Westfälischen Wilhelms-Universität zu schließenden Vereinbarung durchgeführt.

**§ 5
Urnenwahl**

- (1) Die Wahl wird als Urnenwahl durchgeführt.
- (2) Als Wahlurnen werden die von der Studierendenschaft für die Durchführung der Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen aufgestellten Urnen an den von

der Studierendenschaft bestimmten Standorten genutzt. Für die Aufstellung der Urnen und die Wahlsicherung gelten die Bestimmungen der für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen geltenden Wahlordnung der Studierendenschaft. Die Studierendenschaft wird dabei nach Maßgabe einer zwischen ihr und der Westfälischen Wilhelms-Universität zu schließenden Vereinbarung im Auftrag der Universität tätig.

- (3) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Für die Ausübung des Wahlrechts durch Briefwahl gelten die Bestimmungen der für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaften geltenden Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 6 Stimmzettel

- (1) Der Stimmzettel enthält Name und Vorname der Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber. Als weitere Angaben wird auf schriftlich dokumentierten Wunsch der Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber aufgenommen:

- Die Tatsache einer Beschäftigung als studentische Hilfskraft an der Westfälischen Wilhelms-Universität
- Das von der Wahlbewerberin/dem Wahlbewerber studierte Studienfach oder die studierten Studienfächer
- Die Mitgliedschaft in bis zu zwei studentischen Gruppen

Die Angaben gemäß Satz 2 sind zu belegen.

- (2) Die Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber werden in der alphabetischen Reihenfolge ihre Nachnamen auf dem Stimmzettel genannt.

§ 7 Stimmabgabe

Jede Wählerin/jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 8 Ungültigkeit von Stimmzetteln

Die Bestimmungen über die Ungültigkeit von Stimmzetteln der Wahlordnung für den Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität finden entsprechende Anwendung. Über die Ungültigkeit entscheidet die Wahlleiterin/der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Zentralen Wahlausschusses für die Wahlen zum Senat.

§ 9 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Gewählt sind die drei Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber, auf die die meisten Stimmen entfallen. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Das Ergebnis der Wahl wird durch elektronische Datenverarbeitung ermittelt.
- (3) Zum Wahlergebnis gehören:
1. die Feststellung der Wahlbeteiligung

2. die Zahl der auf die Bewerberinnen/Bewerber entfallenden gültigen Stimmen,
 3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
- (4) Die Feststellung des Wahlergebnisses bedarf der Bestätigung durch den für die Wahlen zum Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität eingerichteten Zentralen Wahlausschuss. Die Feststellung des Ergebnisses kann im Umlaufverfahren beschlossen werden.
- (5) Das Wahlergebnis wird unverzüglich nach der Ermittlung durch Aushang im Universitäts-hauptgebäude (Schloss) bekannt gemacht.

§ 10 Wahlprüfung

Die Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahl zum Senat über die Wahlprüfung finden entsprechende Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 13. Juli 2016.

Münster, den 20. Juli 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 20. Juli 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles